Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetze der Großherzoglich Badischen Polytechnischen Schule

Großherzogliche Badische Polytechnische Schule Karlsruhe

Carlsruhe, 1857

III. Zahlung der Aufnahmstaxen und Schulhonorare

urn:nbn:de:bsz:31-273473

Visual Library

zugetheilten Schüler, sowohl in Bezug auf ihre sittliche Aufführung, als auf ihren Fleiss und Fortgang, und erhalten von den übrigen Lehrern hierüber die erforderlichen Anzeigen. Sie sorgen dafür, dass jeder Zögling den seinem künftigen Lebensberuf angemessenen Studienplan befolge, und werden nöthigenfalls die Direction veranlassen, dass den Eltern oder Vormündern desselben die geeigneten Mittheilungen gemacht werden.

8. Es steht jedem Schüler, jedoch nur mit Genehmigung des betreffenden Vorstandes, frei, auch andere Vorträge, welche durch den gewöhnlichen Studiengang nicht für ihn bestimmt sein würden, zu hören.

9. Erfordert es der Zweck des Schülers nicht, an dem gesammten Unterricht der Classe oder Fachschule, welcher er zugewiesen ist, Theil zu nehmen, so hat ihm der Vorstand einen besonderen, seinem künftigen Berufe angemessenen Lehrplan mitzutheilen.

III. Zahlung der Aufnahmstaxen und Schulhonorare.

10. Jeder neueintretende Schüler hat eine Aufnahmstaxe von 5 Gulden 30 Kreuzer zu bezahlen.

Das Honorar der drei allgemeinen mathematischen Classen und der Fachschulen beträgt jährlich 66 Gulden.

Für die Uebungen im chemischen Laboratorium, welche nur auf besondere Einschreibung zugelassen werden, haben die Schüler für den ganzen Jahrescurs 44 Gulden, und zwar für den Wintercurs 26 fl., für den Sommercurs 18 fl. zu entrichten.

Für die Uebungen im physikalischen Laboratorium, welche ebenfalls nur auf besondere Einschreibungen gestattet werden, sind von den Schülern für den halben Jahrescurs 8 Gulden zu bezahlen.

Hospitanten sind von Zahlung der Aufnahmstaxe befreit und haben für jede wöchentliche Unterrichtsstunde 4 Gulden zu bezahlen, so lange als der jährliche Gesammtbetrag die Summe von achtzig Gulden nicht übersteigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

11. Für die in eine der mathematischen Classen oder Fachschulen eingeschriebenen Schüler finden nur Jahrescurse statt. Deshalb haben Diejenigen, welche auch im Laufe des Schuljahres aus der Anstalt austreten, dennoch das Honorar für den ganzen Jahrescurs zu entrichten.

12. Jeder, welcher in die polytechnische Schule aufgenommen werden will, hat ohne Unterschied gleich bei der Anmeldung und zugleich mit der Aufnahmstaxe das Schulhonorar, und beziehungsweise das Honorar für die Uebungen im chemischen und physikalischen Laboratorium an den mit der Einziehung desselben beauftragten Verrechner der Anstalt gegen Quittung und zwar den ganzen Jahresbetrag, je nach der Classe oder Fachschule, für welche er die Aufnahmsprüfung machen will, voraus zu bezahlen.

Findet in der Folge die nachgesuchte Aufnahme nicht statt, so wird dem Betreffenden der hinterlegte Betrag wieder eingehändigt, dessen Rückempfang er auf der zurückzugebenden Quittung zu bescheinigen hat.

13. Diese Vorausbezahlung gilt zugleich als Bedingung der Aufnahme, und allenfalls eintretende spätere Honorarbefreiungen von Inländern können — ganz besondere Fälle ausgenommen — keinen Ersatzanspruch begründen.

14. Auf gleiche Weise hat jeder Schüler der Anstalt, welcher in einer Classe oder Fachschule den Curs wiederholt, oder in eine andere Classe oder Fachschule eingewiesen wird, gleich mit dem Beginne des Schuljahres das betreffende Honorar, und zwar den ganzen Jahresbetrag, an den mit dem Einzug beauftragten Verrechner der Anstalt gegen Quittung zu entrichten.

Eine Ausnahme von der Vorausbezahlung tritt nur rücksichtlich derjenigen Inländer ein, welche im vorhergehenden Studienjahr Honorarbefreiungen erlangt und nicht durch notorischen Unfleiss etc. inzwischen die Aussicht auf eine fernere Befreiung für das laufende Schuljahr verloren haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Rückersatz von einem Theil des Honorars, im Fall ein Schüler abgeht, wird nur durch das grossherzogliche Ministerium des Innern verfügt.

Jeder, welcher die Anstalt verlässt, hat seinem Vorstand schriftliche Anzeige davon zu machen, widrigenfalls er gewärtig sein muss, dass auf weitere Honorarzahlung gerichtlich gedrungen wird.

15. Die Zulassung zur Wiederholung des Curses oder die Einweisung in weitere Curse kann von dem betreffenden Vorstande nur auf Vorlage der oben bezeichneten Quittung vollzogen werden.

Jeder Schüler, welcher binnen acht Tagen die Bezahlung nicht geleistet hat, und daher zu keinem Studienbesuch zugelassen werden kann, wird zur Kenntniss der Direction gebracht und durch dieselbe wird dem Stadtamte wegen Abnahme der Aufenthaltskarte Nachricht ertheilt.

16. Die Hospitanten sind dieser Bedingung der Vorausbezahlung rücksichtlich der Lehrvorträge, welche sie besuchen, ebenfalls unterworfen.

17. Gesuche um ganze oder theilweise Befreiung von Entrichtung des Honorars können nur von solchen inländischen Schülern eingereicht werden, welche die Anstalt schon ein Vierteljahr lang besucht haben. Die desfallsigen Vorstellungen, welche mit beglaubigten Zeugnissen über Vermögenslosigkeit in der durch die Verordnungsblätter der grossherzoglichen Kreisregierungen vorgeschriebenen Form, über Befähigung, Fleiss, Fortgang und sittliches Betragen in der von ihnen früher besuchten Lehranstalt, dann mit Anschluss von Zeugnissen von der polytechnischen Schule selbst zu belegen sind, müssen längstens bis zum 1. Februar jeden Jahres dem betreffenden Vorstand übergeben werden, von welchem sie durch die Direction nach Vernehmung des Verwaltungsraths und der engeren Lehrerconferenz mit gutächtlichem Antrag dem grossherzoglichen Ministerium des Innern zur Entschliessung eingesendet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg